

4. Kann der Geltendmachung des Wechselregresses entgegengesetzt werden, daß das Accept durch Wechselverjährung wirkungslos geworden?

I. Civilsenat. Ur. v. 25. November 1882 i. S. Konkursmasse der
Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern (Rl.) w. K. (Bekl.)
Rep. I. 418/82.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte hatte einen Wechsel auf die Handlung B. & S. gezogen und, mit dem von dieser vollzogenen Accepte versehen, girirt. Zur Verfallzeit wurde Zahlung nicht geleistet, und der Inhaber beschränkte sich darauf, die Regreßforderung bei den Konkursen zweier Vormänner, darunter der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, zu liquidieren. Schließlich entschloß sich die Konkursmasse dieser letzteren, den Wechsel durch Zahlung des nach Abrechnung verschiedener bei Verteilungen in den Konkursen bezahlten Dividendenbeträge noch verbleibenden Restbetrages einzulösen. Als diese Einlösung erfolgte, war in Folge des Ablaufes der dreijährigen Frist der Anspruch gegen die Bezogenen bereits verjährt. Die bezeichnete Konkursmasse erhob Regreßklage gegen den Beklagten als ersten Indossanten. Derselbe machte außer anderen Einwendungen geltend, daß der Regreß verloren sei, weil Klägerin kein unversehrtes Accept zu gewähren vermöge. Der erste Richter wies aus diesem Grunde die Regreßklage ab. Der zweite Richter verwarf diesen Grund, bestätigte aber die Klageabweisung wegen Unwirksamkeit des Wechselprotestes, weil der Notar sich mit einer Erklärung des im Geschäftslokale des Domiziliaten anwesend gefundenen Kassierers begnügt hatte, ohne daß ein Zahlungsbegehren an die Person des Domiziliaten gestellt oder registriert war, daß derselbe nicht anzutreffen gewesen wäre. Die Revision der Klägerin wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Es kann dahingestellt bleiben, ob der Annahme des Berufungsgerichtes in betreff der Ungültigkeit des erhobenen Protestes, welche sich allerdings auf das in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 3 S. 90 abgedruckte Urteil des III. Civilsenates des Reichsgerichtes stützt, beizutreten gewesen wäre. Die getroffene Entscheidung stellt sich deshalb als richtig dar, weil Klägerin zur Zeit der Regreßnahme den Wechsel dem Beklagten nicht mehr mit wirksamem, sondern

nur mit durch Verjährung erloschenen, also mit wechselmäßig unwirksam gewordenem Accepte zu gewähren vermochte.

Die Bedingung des Regreßanspruches ist die Herausgabe des Wechsels in ordnungsgemäßigem Zustande. Der Regreßpflichtige muß gegen Leistung der Zahlung in die Lage gesetzt werden, alle auf den Wechsel während seines Umlaufes gesetzten Obligos nach Maßgabe seiner durch den Rückwerb begründeten Legitimation wechselrechtlich — natürlich vorbehaltlich der besonderen Einwendungen gegen seine Person — geltend machen zu können. Er muß in die Lage des Inhabers gesetzt werden, worunter nicht die bloße wechselrechtliche Legitimation ungeachtet des Nichtmehrvorhandenseins von wechselmäßigen Rechten, sondern die Legitimation zur Geltendmachung der dem Wechsel während seines Umlaufes erworbenen Wechselrechte zu verstehen ist (Art. 54 B.O.).

Vgl. Entsch. des R.O.G.'s Bd. 11 S. 217 flg.

Zum mindesten muß dies in betreff derjenigen Rechte gelten, welche dem Wechsel bereits anhafteten, als der nunmehr in Anspruch genommene Regreßpflichtige den Wechsel weitergab. Im vorliegenden Falle enthielt aber unstreitig der Wechsel das Accept schon bei der Begebung des Wechsels durch Beklagten. Ob das Accept in einer seine Geltendmachung verhindernden Weise thatsächlich zerstört ist, oder ob es bei verbliebenem thatsächlichen Bestande in seiner einmal vorhanden gewesenen Rechtswirksamkeit erloschen ist, kann keinen Unterschied machen. Bedingung des Wechselregreßes ist wie die thatsächliche so auch die rechtliche Unversehrtheit des Wechsels in betreff der in ihm enthaltenen verpflichtenden Erklärungen.

Vgl. Liebe, Allgemeine deutsche Wechselordnung S. 208. 209 gerade in Bezug auf den Regreß bei verjährtem Accept; Thöl, Wechselrecht 4. Aufl. §. 99 Note a, §. 101 S. 371. 372, §. 197 Note 1.

Darauf, daß, weil ein Indossament nicht einer Cession gleich zu erachten, der Indossatar nicht zur Eintreibung des Wechsels, überhaupt nicht zu positiven Handlungen, außer der Präsentation und Protesterhebung, verpflichtet ist, während es doch zum Schutze gegen den Ablauf der Verjährungsfrist positiver Handlungen bedürfen würde, kommt es ebensowenig an, wie auf eine Erwägung, ob denn eine Unterbrechung der Verjährung gegen den Acceptanten seitens eines Indossatars zu

Gunsten anderer Vorindossanten überhaupt oder doch in allen Fällen zu wirken vermöchte.

Vgl. die entgegenstehenden Ansichten von Thöl a. a. O. S. 788 Note 15 und Renaud, Wechselrecht S. 311 einerseits, Dernburg, Preuß. Privatrecht 2. Aufl. S. 715 andererseits; auch Entsch. d. R.D.S.G.'s Bd. 5 S. 362, Bd. 7 S. 80.

Nach dem entscheidenden Prinzipie des Art. 54 W.O. kommt es nicht darauf an, was der Regreßnehmer thun muß und kann, um den Ablauf der Verjährung gegen den Acceptanten zu verhindern. Er muß seinen Regreß ausüben, so lange er noch in der Lage ist, dem Regreßpflichtigen das Accept unerloschen gewähren zu können. Es ist jetzt in Praxis und Doktrin unstreitig, daß es der objektive Eintritt eines den Wechsel in seiner Integrität wesentlich beeinträchtigenden Zustandes ist, welcher den Regreßanspruch beseitigt, ohne daß es darauf ankommt, ob der Regreßnehmer diesen Zustand durch sein Verschulden, bezw. durch Mangel einer Diligenz, die ihm obgelegen hätte, herbeigeführt hat.

Vgl. Entsch. d. R.D.S.G.'s Bd. 11 S. 217.

Es kommt daher für einen Fall, wie den vorliegenden, nur darauf an, wen der Refus, daß die Wechselkraft des Acceptes erloschen, trifft, den Inhaber des Wechsels zur Zeit des Erlöschens dieser Wechselkraft, oder denjenigen, gegen welchen dieser einen noch nicht verjährten, aber auch zur gedachten Zeit noch nicht geltend gemachten Regreßanspruch hat. Nach dem an die Spitze gestellten Prinzipie muß hier die Entscheidung zum Nachtheile des ersteren ausfallen.

Es möchte hiergegen der Einwand erhoben werden, diese Lösung widerspräche dem Gesetze, weil danach die Verjährungsfrist des Regreßanspruches auf das Maß der Verjährungszeit des Anspruches gegen den Acceptanten herabgesetzt werde, während doch das Gesetz die Verjährung dieser Ansprüche ganz unabhängig von einander, für den Anspruch gegen den Acceptanten mittels Setzung einer einzigen, vom Verfalltage ab laufenden Frist, für die Regreßansprüche mittels lauter besonderer, für den einzelnen Indossanten von seiner Einlösung bezw. Belangung laufenden Fristen, absichtlich geordnet habe. Für diesen Einwand lassen sich anscheinend noch besondere Stützpunkte aus den Gergängen in der Leipziger Wechselkonferenz bei Beratung der Verjährungsvorschriften herleiten. Bei der betreffenden Beratung entging den Konferenzmitgliedern die im vorliegenden Prozesse eingetretene Mög-

lichkeit, daß infolge der Statuierung dieser verschiedenen Fristen die Verjährung gegen den Acceptanten schon abgelaufen sein könne, während die Regreßansprüche noch im Laufen wären, nicht. Es wurde deshalb von verschiedenen Seiten vorgeschlagen, einerseits, ausdrücklich auszusprechen, daß der Regreßpflichtige vom Regreße frei werde, sobald der Anspruch gegen den Acceptanten verjährt sei, bezw. daß er vom Regreßnehmer den Nachweis fordern dürfe, es sei die Verjährung gegen den Acceptanten unterbrochen, andererseits, für die Dauer der einem Indossanten für die Regreßklage laufenden Frist diesem gegenüber auch das Obligo des Acceptanten fort dauern zu lassen. Diese Vorschläge wurden indessen verworfen. „Es wurde zwar — von anderen Mitgliedern — die Möglichkeit der hervorgehobenen Inkonvenienzen zugegeben, aber kein entscheidendes Gewicht darauf gelegt, weil sie annehmen zu dürfen glaubten, daß in einer Frist von zwei Jahren, welche voraussichtlich für die Verjährung der Ansprüche gegen den Acceptanten mindestens festgesetzt werden würde, das Geschäft regelmäßig abgewickelt und der Regreßat daher nicht in der Lage sein werde, sein Forderungsrecht wegen Ablaufes der Verjährung gegen den Acceptanten zu verlieren. Es wurde ferner darauf aufmerksam gemacht, daß schlimmsten Falles der §. 75 (des Entwurfes), wonach immer noch die Klage gegen den Bereicherten offenstehe, die erforderliche Ausgleichung geben werde und es ungerecht sei, den Acceptanten, welcher innerhalb dieser ganzen Zeit sich über die erhaltene Deckung mit dem Aussteller nicht berechnen könne, weil er immer der Klage aus dem Accepte gewärtig sein müsse, allzulange im Obligo zu lassen.“

Vgl. Leipziger Konferenzprotokolle, 28. Sitzung, — Hirschfeld'sche Ausgabe — S. 188. 189.

Man kann hiernach zugeben, daß es anscheinend die Absicht der Berathenden gewesen, es würde unter dem Erlöschen des Acceptes nicht der Regreßnehmer, sondern der Regreßpflichtige, gegen den der Regreßanspruch noch nicht verjährt sei, zu leiden haben. Aber diese Ansicht im Stadium der Beratung kann nicht gegen die Annahme eines anderen Ergebnisses als Konsequenz eines anderen, in dem zustande gebrachten Gesetze enthaltenen Prinzipes entscheiden. Für die Auslegung des Gesetzes ergibt sich aus jenen Verhandlungen nur, daß man es unterlassen hat, den gedachten Fall gesetzgeberisch zu ordnen, weil er sich zu selten ereignen möchte, und daß ohne Rücksicht auf gedachte Inkonvenienzen

die Verjährung des Anspruches gegen den Acceptanten und der Regreßansprüche so, wie geschehen, gestattet worden ist. Es ist aber nicht richtig, die Annahme der Verwirkung des Regreßrechtes mit Erlöschen der Wirkung des Acceptes durch Verjährung als eine Kürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist für den Regreßanspruch zu bezeichnen. Wie der Grund dieser Verwirkung auf einem ganz anderen Principe als dem einer Verjährung beruht, so wird das Princip auch in der praktischen Anwendung zu anderen Ergebnissen führen. Daß vermöge des Principes tatsächlich ein Indossant in die Lage kommen kann, sich nicht der ganzen Verjährungszeit, welche das Gesetz seinem Regreßanspruch gewährt, bedienen zu können, ist nicht als Kürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist, bezw. als ein Widerspruch gegen die Verjährungsvorschriften, zu erachten. Ebensowenig ist gegen die hier vertretene Auffassung ein Argument daraus herzuzunehmen, daß in erforderlicher weiterer Konsequenz derselben nicht schon das Nichtverjährtsein des Anspruches gegen den Acceptanten im Zeitpunkte der Regreßnahme genüge, daß vielmehr der Regreß so zeitig genommen werden müsse, daß auch dem in Anspruch Genommenen noch die Unterbrechung der Verjährung gegen den Acceptanten möglich werde. Solche Konsequenz würde die Anwendung des Principes weder als bedenklich, noch auch als praktisch besonders unzutraglich erscheinen lassen, da der Regreßpflichtige schon durch Streitverkündung die Verjährung gegen den Acceptanten unterbrechen kann.

Gewichtiger erschiene ein Einwand, welcher aus Art. 48 und der Benachrichtigungspflicht des Art. 45 W.O. hergeleitet würde. Indem die Wechselordnung jedem Wechselschuldner das Recht der Einlösung des Wechsels gewähre und im Hinblick hierauf dem Wechselinhaber die Pflicht zur Benachrichtigung des Vormannes von der Nichtzahlung in kurzer Frist nach der Protesterhebung auflege, habe dieselbe — so läßt sich sagen — dafür gesorgt, daß der Regreßpflichtige die Gefahr der Wechselverjährung vermeiden könne, diese Gefahr gehe daher zu seinen Lasten. Diese Auffassung wäre unbedenklich richtig, wenn die Wechselordnung ein Notifikationsystem in dem Sinne adoptiert hätte, daß eine Aufforderung zur Einlösung in kurzer Frist nach Verfall und Nichtzahlung als für die Geltendmachung des Wechselanspruches wesentlicher Akt erfordert wäre. Alsdann würde allerdings die Verjährung des Acceptes nach solcher Aufforderung zu Lasten des Aufgeforderten

gehen, gerade so, wie sie jetzt nach Erhebung der Regreßklage zu Lasten des Regreßaten geht, der noch Zeit hatte, nach Erhebung der Klage gegen ihn die Verjährung gegen den Acceptanten zu unterbrechen. Aber solches System kennt die Wechselordnung nicht.

In den Entwürfen und Beratungsprotokollen zur Wechselordnung stand die Gestaltung der Wechselverjährung immer in innerer Verbindung mit der Annahme oder Verwerfung eines solchen strengen Notifikationsystems. Bei Annahme desselben statuierte man für den Regreß eine längere Verjährungsfrist und zwar schließlich eine und dieselbe für alle Regreßansprüche und für den Anspruch gegen den Acceptanten. Man erachtete die eventuellen Regreßaten durch die Notifikation für aufmerksam gemacht, um sich wegen ihres eigenen eventuellen Regreßes zu sichern. Der Inhaber habe das Seinige durch die Notifikation gethan und könne dann mit seiner Regreßnahme bis gegen das Ende der Verjährungszeit warten, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Regreßaten dann nicht mehr soviel Zeit bleibe, selbst noch seine Ansprüche gegen die Vormänner und den Acceptanten zu verfolgen. Bei Verwerfung gedachten Notifikationserfordernisses dagegen wurden zur baldigen Orientierung der eventuellen Regreßpflichtigen und Regreßberechtigten kurze Verjährungsfristen für den Regreßanspruch erforderlich erachtet, und die Verjährung sollte dann immer für den einzelnen Regreßberechtigten ihren besonderen Anfang in dem Zeitpunkte nehmen müssen, in dem er eingelöst hatte oder beklagt war.

Das gedachte Notifikationsystem hatte das preußische Landrecht und wesentlich auch der Entwurf der Gesetzrevisoren. Der Inhaber mußte denjenigen der Vormänner, den er zuerst in Anspruch nehmen wollte, bei Verlust des Rechtes unter Vorlegung des Wechsels und Protestes binnen bestimmter Frist nach Verfall zur Erstattung auffordern und, bei Weigerung der Erstattung, ebenso weiter den weiteren Vormann; desgleichen der Indossant, der eingelöst hatte, seine Vormänner. Die Frist der Wechselverjährung war ein Jahr, gegen den Acceptanten vom Verfall, gegen die Indossanten von den resp. Notifikationsterminen, bezw. von den an diesen wieder aufgenommenen Protesten, ab gerechnet (vgl. §§. 1121—1131, 1062, 1130, 1208 Pr. A. L. R. II. 8, §§. 131, 137, 138, 162, 163 des Entwurfes der Gesetzrevisoren). Von im wesentlichen gleichen Gesichtspunkten ging der preußische Entwurf nach den Beratungen der Kommission des Staatsrates von 1845 aus

(§§. 171—180. 196. 197. 279. 280, Motive S. 42. 44. 61). In den Beratungen der Sachverständigen über diesen Entwurf überwogen aber bereits die Bedenken gegen dies System als zu lästig und insbesondere auch deshalb unvollkommen, weil der aufgeforderte Vormann nicht in so kurzer Zeit prüfen könne, ob nicht der Regreß durch Versäumung der Notifikation an seinen Nachmann präjudiziert sei. Die enge Beziehung zwischen diesem Systeme und der Gestaltung der Verjährung wurde hier anerkannt, indem man sich mangels eines bestimmten Ergebnisses in betreff des Notifikations-systemes auch der Beratung über die Verjährung enthielt. In dem Kommissionsberichte wurde aber die Ansicht des Referenten gegen das Notifikations-system wiedergegeben und ausgeführt, daß man wenig Bedenken trage, die Notifikation nach dem Vorgange des sächsischen und braunschweiger Entwurfes gänzlich aufzugeben, weil sie aber an sich wünschenswert und bisher vorgeschrieben, könne sie im Sinne der Pflicht der Benachrichtigung jedes an den unmittelbaren Vormann und mit Pflicht des Erfasses nachweisbaren Schadens seitens des Versäumenden, aber unter Wegfall als Wechsel-solennität, beibehalten werden. Es seien dann kurze Fristen für die Regreßklage, wenn auch längere als die des Code, erforderlich und für jeden Regreßanspruch ein besonderer Anfangstermin der Verjährung von der geschehenen Einlösung oder Belangung des Regreßnehmers an, der in solchem Falle durch Streitverkündung die Verjährung unterbrechen könne.

Vgl. Verhdlgn. der Sachverständigen S. 85—90. 116—119. 143; Kommissionsbericht S. 93 flg. 96.

Bei der neuen Beratung der Staatsratskommission über die §§. 43. 79. 80 des diesen Vorschlägen entsprechend abgefaßten Entwurfes wurde gegen diese Behandlung der Sache geltend gemacht, daß eine Notifikationspflicht mit bloßem Präjudiz des Schadensersatzes etwas ganz Inanes sei, daß die bei solcher unzulänglichen Notifikationspflicht unvermeidliche Statuierung des Laufes lauter einzelner Verjährungsfristen für jeden Regredienten, wie kurz man sie auch bemesse, doch zu dem Ergebnisse führe, daß die Vormänner lange im ungewissen blieben, ob sie in Anspruch genommen würden, während das strikte Notifikations-system auf dem richtigen Prinzipie beruhe, „wem notifiziert ist, der weiß, daß ihm Regreßnahme droht, und kann die Gefahr der Wechselverjährung vermeiden, wenn er thätig einschreitet und den Wechsel

einlöst“. Nach wiederholtem Schwanken übermogen diese Gesichtspunkte gegen die Aufgabe der Notifikation als Wechselsolemnität. Dieselbe wurde aufrecht erhalten. Es wurde eine Wechselverjährung für alle Ansprüche, ein Jahr vom Verfalltage ab, statuiert (§. 73 des neuen Entwurfes). Jedem Eigentümer eines Wechsels sollte die Pflicht obliegen, demjenigen seiner Vormänner, den er in Anspruch nehmen will, am zweiten Tage nach Protesterhebung von der Nichtzahlung zu benachrichtigen und ihm Wechsel und Protesturkunde zur Einlösung vorzulegen. Nur hierdurch sollte der Anspruch gegen den betreffenden Vormann und dessen Vormänner erhalten bleiben. Behufs Erhaltung des Anspruches gegen die Nachmänner des Betreffenden sollte Benachrichtigung dieser in gleicher Frist unter Mitteilung einer Protestabschrift erforderlich sein (§§. 44, 45 dieses Entwurfes). Desgleichen sollte der einlösende Indossant sich die Rechte gegen seine Vormänner durch entsprechende Benachrichtigung innerhalb zweier Tage von der Einlösung ab erhalten müssen (§. 46 des Entwurfes; vgl. Motive dazu S. 70—81. 97). Dieser Entwurf wurde der Leipziger Konferenz vorgelegt. Dieselbe entschied sich aber nach wiederholtem Schwanken für das Prinzip, wie es, abgesehen von der hinzugefügten Verwirkung von Zinsen und Kosten bei der Nichtbenachrichtigung, im Kommissionsberichte auf Grund der Beratung der preussischen Sachverständigen vorgeschlagen war und in den jetzigen Artikeln 45—47. 77—80 W.O. enthalten ist (vgl. die Protokolle in der Hirschfeld'schen Ausgabe S. 87—108. 170—175. 177 bis 180. 184—188).

Aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß die angenommene Benachrichtigungspflicht keine Institution ist, durch welche die Gefahr der Verjährung des weiteren Anspruches als auf den zu Benachrichtigenden abgewälzt im Sinne der Wechselordnung zu erachten wäre. Es ist keine Notifikation im eigentlichen wechselrechtlichen Sinne. Es erfolgt nur eine Benachrichtigung von der Nichtzahlung, nur an den unmittelbaren Vormann, ohne Einlösungsbegehren. Auf der Unterlassung der Benachrichtigung steht kein anderes wechselmäßiges Präjudiz als das des Verlustes von Zinsen und Kosten. Kann nach dem Systeme der Wechselordnung der zu Benachrichtigende ohne wesentlichen wechselrechtlichen Nachteil des Versäumenden auch unbenachrichtigt gelassen werden, so kann er auch nicht als auf den ihm drohenden Regreß und auf Wahrung seiner Rechte aufmerksam gemacht gelten.

Eine verschiedene Behandlung in betreff der Tragung der Gefahr der Wechselverjährung, je nachdem thatsächlich die Benachrichtigung erfolgt ist oder nicht, würde aber jedes Anhalten im Gesetze entbehren. Nach der Wechselordnung sind erst die speziellen Einlösungsforderungen, bezw. Regreßklagerhebungen, die eigentlichen wechselfähigen Notifikationen. Die Vorschrift der Benachrichtigung nach Art. 45 beruht nur auf allgemeinen, zur Gewinnung wechsellrechtlicher Gesichtspunkte nicht geeigneten Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Billigkeit. Ob der Regreßnehmer durch den Nachweis von Einwendungen, welche dem Acceptanten, ganz abgesehen von der Verjährung, gegen die Regreßpflichtigen zuständen, die Verwirkung des Regreßanspruches auf Grund solcher Verjährung abwenden kann, braucht hier nicht entschieden zu werden, da das Berufungsgericht den Beweis der klägerischen Behauptung, der Wechsel sei von der Bezogenen nur aus Gefälligkeit acceptiert worden, nicht für geführt erachtet.“...